



Taxordnung

Gültig ab 1. Januar 2019

Art. 1

Geltungsbereich und Grundsätze

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (inkl. Feriengäste) des Alters- und Pflegeheimes „Im Brühl“ (APH). Die Taxansätze werden vom Vereinsvorstand periodisch überprüft und sofern erforderlich angepasst. Änderungen werden den Bewohnerinnen und Bewohnern jeweils einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die entsprechenden Details sind im Taxblatt aufgeführt.

Tarifverträge mit Krankenversicherern sowie Abkommen mit Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Zwischen den Bewohnerinnen bzw. den Bewohnern und dem APH wird ein Pensionsvertrag abgeschlossen. Allfällige Sonderregelungen werden in einer gegenseitigen Vereinbarung festgehalten.

Art. 2

Art der Taxen

Es gelten folgende Taxen und Leistungen:

Taxarten	Zahler/in
Pensionstaxe	zu Lasten Bewohner/in
Betreuungstaxe	zu Lasten Bewohner/in
Pflegetaxe gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG	
Pflegetaxe Patient/in	zu Lasten Bewohner/in
Pflegetaxe Krankenversicherer	zu Lasten Krankenversicherer
Pflegetaxe Öffentliche Hand	zu Lasten gesetzl. Wohnsitz
Sonderleistungen	zu Lasten Bewohner/in



Art. 3

Pensionstaxe

Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen pro Tag:

- Zimmer mit Dusche, WC, Fernseh-, Radio-, Telefon- und Internetanschluss, Einbauschränke mit abschliessbarem Schrankfach (inkl. Tresor), 1 abschliessbares Kühl Fach auf dem Stockwerk.
- Vollpension, Getränke zu den Mahlzeiten wie Tee und Kaffee, ärztlich verordnete Diätkost
- Energieverbrauch (Strom, Heizung, Warm- und Kaltwasser)
- Besorgen der Bett-, Toiletten- und persönlichen Wäsche (ohne chemische Reinigung und Flickarbeiten)
- Gründliche Reinigung des Zimmers einmal pro Woche und 1 zusätzliche Nasszellenreinigung
- Benützung der Gemeinschaftsräume für gemeinsame und / oder kleine private Anlässe. Für private Anlässe müssen die Räumlichkeiten in Absprache mit der Heimleitung reserviert werden.
- Anlässe, Veranstaltungen und Aktivierungen, die allen Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam angeboten werden.
- 24- Stunden Notfallbereitschaft
- Pflegemittel
- Pflegemittel MiGeL Liste (Mittel und Gegenständeliste der Krankenkassen) ausserhalb der Selbstanwendung durch Bewohner

Art. 4

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst betreuende Leistungen der Pflege, die gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht als Pflichtleistungen definiert sind.

Art. 5

Pflegetaxe nach KVG

Die Pflegetaxe umfasst die Pflichtleistungen gemäss Krankenversicherungsgesetz und bemisst sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit. Diese wird anhand des Bewohnerbeurteilungssystems RAI-RUG ermittelt.

Die Pflegetaxe wird durch die Krankenversicherer vergütet (Pflegetaxe Krankenversicherer). Der versicherten Person dürfen nach dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung höchstens 20% des Höchstbetrages der Pflegeansätze der Krankenkassen, derzeit maximal Fr. 21.60 überwältzt werden.



9.2 Ermässigung Betreuungs- und Pflorgetaxe:

Die **Betreuungs- und Pflorgetaxen** werden bei Austritt oder Todesfall ab dem Folgetag sowie bei übrigen Abwesenheiten nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheitstage.

Art. 10

Vertragsauflösung

10.1 Kündigungsfrist

Die Kündigung des Pensionsvertrages ist beidseitig auf Ende eines Monats, unter Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist möglich, diejenige des Pensionsvertrages für Feriengäste mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen. Es können individuelle Pensionsverträge mit individuellen Kündigungsfristen vereinbart werden.

Die Heimleitung kann eine Kündigung aussprechen, wenn die Verpflichtungen aus dem Pensionsvertrag nicht erfüllt werden oder der Betrieb und das Zusammenleben im Heim erheblich gestört sind.

10.2 Regelung im Todesfall oder bei Austritt

Bei einem Todesfall wird die ermässigte Pensionstaxe 14 Tage weiterverrechnet.

Für die Endreinigung/Instandsetzung bei Austritt wird eine Pauschale verrechnet.

Im Fall einer übermässigen Beanspruchung des Zimmers, die eine Renovation nötig macht, wird der entsprechende Aufwand in Rechnung gestellt.

Wichtige Informationen

Ergänzungen zur AHV (Ergänzungsleistungen)

Wenn die AHV und andere Einkommen nicht zur Bezahlung der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxen ausreichen, können Ergänzungsleistungen beantragt werden. Diese sind keine Fürsorgeleistungen, sondern stellen einen Rechtsanspruch auf Grund des Bundesgesetzes dar. Auskünfte über das Vorgehen erteilt die Verwaltung oder die Heimleitung.

Hilflosenentschädigung

Eine Hilflosenentschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades erhält, wer seit mindestens 365 Tagen regelmässig und in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist. Die Hilflosenentschädigung wird unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausgerichtet.